

**Gebührenordnung
für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen
in der Stadt Braunschweig
(ParkGO)
vom 20. Dezember 2022**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2022 (Nds. GVBl. S. 520) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Dezember 2022 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung, Parkscheinautomaten oder durch sonstige technische Einrichtungen als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Die Parkgebühren betragen:

In der Parkgebührenzone I

30 Min.	0,90 €
60 Min.	1,80 €
90 Min.	2,70 €
120 Min.	3,60 €
150 Min.	4,50 €
180 Min.	5,40 €

Die Höchstparksdauer in der Parkgebührenzone I beträgt während der entgeltpflichtigen Zeiten 180 Minuten.

In der Parkgebührenzone II

30 Min.	0,50 €
60 Min.	1,00 €
90 Min.	1,50 €
120 Min.	2,00 €
150 Min.	2,50 €
180 Min.	3,00 €
usw.	
510 Min.	8,50 €
9 h (540 Min.) bis 24-Stunden-Parkschein	9,00 €

Die aufgeführten Zeiten und Beträge sind beispielhaft. Die exakte Parksdauer ergibt sich am Parkscheinautomaten-Display entsprechend der eingeworfenen Münzen, bei elektronischer Parkgebührenzahlung (Handyparken) minutengenau. Es sind die am Parkscheinautomaten ausgewiesenen gebührenpflichtigen Zeiten zu beachten.

§ 2

(1) Als Parkgebührenzone I gelten alle Straßen und Plätze innerhalb der Okerumflut. Ausgenommen sind die dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ zugeordneten Parkflächen, vgl. Anlage.

(2) Als Parkgebührenzone II gelten alle Straßen und Plätze im Stadtbezirk 130 - Mitte -, soweit sie nicht zur Parkgebührenzone I gehören. Ausgenommen ist die dem BgA „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ zugeordnete Parkfläche, vgl. Anlage.

(3) Für den BgA „B 660 Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen“ gilt eine gesonderte Entgeltordnung.

§ 3

(1) Diese Parkgebührenordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) vom 19. Dezember 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 18 vom 29. Dezember 2017) außer Kraft.

Braunschweig, den 22. Dezember 2022

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 22. Dezember 2022

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

